

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

19.3.1941 (No. 10)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1941

Ausgegeben in Straßburg, am 19. März 1941

Nr. 10

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| Anordnung über das Filmwesen vom 1. Januar 1941 | 172 |
| Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über das Filmwesen vom 1. Januar 1941 | 174 |
| Berordnung über den Urlaub für nichtständige Gefolgschaftsmitglieder öffentlicher Verwaltungen und Betriebe im Elsaß bei im Eigenbetrieb ausgeführten Bauten im Elsaß vom 10. Februar 1941 | 175 |
| Berordnung über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes im Elsaß vom 15. Februar 1941 | 176 |
| Berordnung zur Regelung der besonderen Arbeitsbedingungen der Montagestamm- und Zeitarbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Elsaß vom 21. Februar 1941 | 178 |
| Berordnung über die Kosten in Standesamtsachen vom 27. Februar 1941 | 181 |
| Berordnung über den Erlaß bau- und feuerpolizeilicher Vorschriften vom 27. Februar 1941 | 182 |
| Sechste Berordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 1. März 1941 | 183 |
| Anordnung über die Wechselsteuer bei Auslandswechseln vom 1. März 1941 | 183 |
| Anordnung über Ausnahmen von der Beförderungsteuer und Umsatzsteuer vom 1. März 1941 | 184 |
| Berordnung über die Einführung der Buchführungspflicht im gewerbmäßigen Verkehr mit Wein und ähnlichen Getränken vom 1. März 1941 | 184 |
| Berordnung über den Fischereischein im Elsaß vom 12. März 1941 | 202 |
| Berordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 | 203 |
| Berordnung über die Einführung des Ausländerpolizeirechts im Elsaß vom 28. Februar 1941 | 205 |

Bitte beachten!

Für den Jahrgang 1940 des Verordnungsblattes des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß wird vom Verlag der „Straßburger Neueste Nachrichten“ eine Einbanddecke mit zeitlichem und sachlichem Inhaltsverzeichnis ausgegeben werden.

Vorbestellungen sind an den Verlag zu richten.

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwollengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

Anordnung
über das Filmwesen vom 1. Januar 1941

Auf Grund des § 2 der Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß über das Filmwesen im Elsaß vom 15. November 1940 (B. D. Bl. Seite 341) ordne ich an:

Artikel I

Programmgestaltung

Jedes in einem Filmtheater gegen Entgelt gezeigte Programm hat zu enthalten:

1. einen Spielfilm oder sonstigen abendfüllenden Hauptfilm,
2. einen Kulturfilm,
3. eine Wochenschau.

Artikel II

Filmvermietungsregelung

§ 1

Zur Sicherung angemessener Filmtragnisse dürfen Filmprogramme für Filmtheater nur auf der Grundlage prozentualer Beteiligung vermietet und gemietet werden.

§ 2

Der Vermietung von Filmprogrammen einschließlich Beiprogramm, jedoch ohne Wochenschau, an Filmtheater sind folgende Beteiligungsätze zugrunde zu legen:

- a) für Filmtheater an Plätzen mit weniger als 6000 Einwohnern 30 v. H.,
- b) für Filmtheater mit 6000 und mehr Einwohnern $\frac{2}{3}$ der jeweils vermieteten Filme zu 35%, $\frac{1}{3}$ zu 32,5%.

§ 3

Die vereinbarten Beteiligungsätze erhöhen sich um weitere 5% bei vergnügungssteuerfreien Filmprogrammen, um weitere 2,5% bei Filmprogrammen, auf die 4% oder geringere Vergnügungssteuer zu entrichten sind, wobei Steueraufrundungsbeträge unberücksichtigt bleiben.

Für die Errechnung der prozentualen Beteiligung ist in allen Fällen die Bruttoeinnahme der Filmtheater aus Eintrittskarten nach Abzug der tatsächlich gezahlten Vergnügungssteuer zugrunde zu legen.

§ 4

Für jedes Filmtheater ist gesondert abzuschließen, desgleichen zusätzlich für Mitspielorte. Auch für Mitspielorte ist stets auf der Grundlage prozentualer Beteiligung abzuschließen.

§ 5

Für Abschlüsse mit Filmtheatern und mit deren Mitspielorten über Filmvorführungsrechte sind die dafür vorgesehenen Formblätter zu verwenden. Die Bezugsbedingungen dürfen nicht abgeändert oder durch entgegenstehende Vereinbarungen hinfällig gemacht werden.

§ 6

In Fällen, in denen sich aus der Anwendung dieses Artikels II eine unbillige Härte ergibt, kann die Abteilung Volksaufklärung und Propaganda (Referat Film) die für das betreffende Filmtheater nach § 2 zugrunde zu legenden Beteiligungsätze ermäßigen.

§ 7

Verträge, die den Vorschriften dieses Artikels II zuwiderlaufen oder sie umgehen, dürfen weder abgeschlossen noch erfüllt werden.

Artikel III

Wochenschau

§ 1

Die Filmtheater haben als Entgelt (Leihmiete) für die Überlassung von Ausführungsrechten an Filmwochenschauen für jede Vorstellung 3% der nach Abzug der Vergnügungssteuer verbleibenden Einnahmen aus Eintrittskarten zu entrichten. Dieses Entgelt darf weder über- noch unterschritten werden.

§ 2

Die Folge, in der die Wochenschau zu liefern ist, wird von der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda (Referat Film) im Benehmen mit den Wochenschauverleihern festgesetzt; die Berichtigung der Festsetzung entsprechend der Entwicklung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

§ 3

Der Lieferung von Wochenschauen ist der dafür vorgesehene Mustervertrag für Wochenschauen zugrunde zu legen.

§ 4

Die Filmtheater haben den Wochenschauverleihern jeweils für einen Kalendermonat, und zwar bis zum 5. des nächsten Monats Abrechnung und Zahlung bezüglich der Wochenschauentgelte, die sich aus vorstehendem § 1 ergeben, zu leisten.

Artikel IV

Eintrittspreise der Filmtheater

§ 1

Die Eintrittspreise der Filmtheater werden von der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda (Referat Film) festgesetzt; dasselbe gilt hinsichtlich jeder Änderung der Eintrittspreise.

Wenn in einem Filmtheater eine Bühnenschau irgendwelcher Art gezeigt wird, ist ein Zuschlag zu erheben.

§ 2

Die Filmtheater sind verpflichtet, Mannschaften und Offiziere der drei Wehrmachtsteile, Angehörigen der Waffen-// sowie Angehörigen des männlichen Arbeitsdienstes, soweit diese die gelbe Armbinde mit der Aufschrift „Deutsche Wehrmacht“ tragen, eine Eintrittspreisermäßigung zu gewähren. Die Eintrittspreisermäßigung kann bis zu 50% der normalen Eintrittspreise betragen. Eine Beschränkung der Eintrittspreisermäßigung auf bestimmte Tage oder bestimmte Vorstellungen ist nicht zulässig.

§ 3

Hinsichtlich besonderer Gestaltung der Eintrittspreise für Uniformierte anderer Formationen, für Erwerbslose und Jugendliche sowie für Vorstellungen besonderer Art usw. bleiben Sonderregelungen vorbehalten.

§ 4

Filmtheater dürfen die Zugaben irgendwelcher Art weder versprechen noch gewähren, insbesondere auch das Spar- oder Rabattmarkensystem nicht einführen.

Artikel V

Eintrittskartenverwendung

§ 1

Die Filmtheater dürfen nur einheitliche Eintrittskarten in Form von Rollen-, Block- und Buchkarten verwenden, die für jede Platzart fortlaufend nummeriert sind und in der Reihenfolge ihrer Nummern verkauft werden.

§ 2

Die Eintrittskarten müssen folgende Merkmale tragen:

- a) Ausdruck von Betriebsort und Betriebsstätte,
- b) Ausdruck der Platzart,
- c) Ausdruck des Hinweises „aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen“,

- d) Ausdruck des Herstellers nach Firma und Anschrift,
- e) Schräger Abriß zur Entwertung,
- f) Abrißkennzeichnung durch besonderen Auf- bzw. Überdruck,
- g) Fortlaufende Numerierung, jeweils in der Mitte und an der Seite, sowie auf dem Abriß der Karte.

§ 3

Eintrittskarten, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda (Referat Film) binnen zwei Wochen in einer genauen Aufstellung zu melden und an sie abzuliefern.

§ 4

Unverkaufte Eintrittskarten dürfen in keinem Falle vernichtet, sondern müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden. Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten nur insoweit, als nicht die Bestimmungen über die Vergnügungssteuern etwas anderes vorschreiben.

Artikel VI

Filmwerbung

§ 1

Anstößige und marktstreuerische Werbungen der Filmtheater sind unzulässig, Verstöße können mit Entziehung der Zulassung geahndet werden.

§ 2

Wenn in Ankündigungen von Filmen darauf hingewiesen wird, ob sie zur Vorführung vor Jugendlichen zugelassen sind oder nicht, so darf dies nur mit den Worten „Für Jugendliche nicht zugelassen“ bzw. „Für Jugendliche zugelassen“ geschehen.

Artikel VII

Bereinheitlichung der Filmrollenlängen

§ 1

Für normale Filmvorführungen dürfen nur noch 600-Meter-Filmrollen bei einem Überschreitungsraum von 12 Meter einschließlich Blankfilm und bei beliebigem Unterschreitungsraum verwendet werden.

§ 2

Es ist unzulässig, die gemäß § 1 zu liefernden Filmrollen zu schneiden oder zu koppeln, um die Länge zu verändern.

§ 3

Die bisher zu Normalfilmvorführungen benützten Trommeln und Spulen können, soweit sie für 600-Meter-Spieltrollen brauchbar sind, weiter verwendet werden.

§ 4

Ausnahmen von der Vorschrift des Artikels VII können von der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda (Referat Film) auf Antrag unter angemessener Befristung gewährt werden. Sie dürfen jedoch nur auf die vorübergehende Zulassung von 1200-Meter-Filmrollen laufen. Antrag hierfür ist binnen zwei Wochen einzureichen.

Strasbourg, den 1. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Abteilung Volksaufklärung und Propaganda

Dreßler

Artikel VIII

Ausnahmeregelung

Die Abteilung Volksaufklärung und Propaganda (Referat Film) kann von der Befolgung der vorstehenden Vorschriften aus besonderer Veranlassung, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, auch dann Befreiung erteilen, wenn dies nicht schon ausdrücklich vorgesehen ist. Dies kann auch beschränkt unter Bedingungen oder Auflagen geschehen. Weitere Vorschriften bleiben unberührt.

Die Abteilung Volksaufklärung und Propaganda (Referat Film) erläßt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung.

Durchführungsbestimmungen

zur Anordnung über das Filmwesen

vom 1. Januar 1941

Auf Grund des Artikels VIII Abs. 2 der Anordnung über das Filmwesen vom 1. Januar 1941 (B. D. Bl. Seite 172) ergeben folgende Durchführungsbestimmungen:

Zu Artikel II § 5

Für die Abschlüsse zwischen Filmverleihfirmen und Filmtheatern sind dieselben Bordrucke zu verwenden, die im Reich vorgeschrieben sind. Sie entsprechen dem im Filmhandbuch VIII C 1 abgedruckten Bordruck.

Zu Artikel III § 3

Jeder Wochenschauvertrag muß eine ausdrückliche Vereinbarung darüber enthalten:

- a) in welchem Theater die Wochenschau vorgeführt wird,
- b) daß die Höchstspielzeit 7 Tage für eine Folge beträgt.

Der der Lieferung von Wochenschauen zugrundeliegende Mustervertrag für Wochenschauen entspricht dem im Filmhandbuch VIII C 6 abgedruckten Bordruck.

Für die Abrechnung der Wochenschauen ist ein Bordruck zu verwenden, der dem im Filmhandbuch VIII D 9 abgedruckten Muster entspricht.

Zu Artikel IV § 1

Die Eintrittspreise werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festgesetzt. Maßgeblich ist die Aufführungsfolge (Uraufführung, Erst-, Zweit-, Dritt- und Viert- u. s. w.), in welcher das betreffende Filmtheater betrieben wird.

Der Mindesteintrittspreis darf 0,40 *R.M.* nicht unterschreiten. Die Preise sind nach Führung und Größe des Filmtheaters gestaffelt. Der Unterschied zwischen den einzelnen Platzgattungen soll regelmäßig 0,20 *R.M.* betragen. Es sollen mindestens drei Staffeln bestehen. Zum niedrigsten Eintrittspreis dürfen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtplatzzahl abgegeben werden.

Beim Zeigen einer Bühnenschau in einem Filmtheater ist ein Zuschlag von 0,10 *R.M.* bis zu 20 Minuten Dauer der Bühnenschau bei höchstens zwei Varieténummern, von 0,20 *R.M.* bis zu 30 Minuten Dauer der Bühnenschau bei höchstens vier Varieténummern, darüber hinaus ein Zuschlag von 0,30 *R.M.* auf den Eintrittspreis jeder Platzgattung zu erheben.

Zu Artikel IV § 3

1. Es ist den Filmtheatern freigestellt, Angehörigen der *SS*, der *SA* und des *NSDAP* in Uniform für den Betreffenden selbst und höchstens eine Begleitperson weiblichen Geschlechts gegen Lösung regelrechter Eintrittskarten die Benutzung des nächsthöheren Platzes zu gestatten.

Erwerbslose bezahlen mindestens:

- a) in den Theatern, deren Mindestpreise *R.M.* 0,40 bis *R.M.* 0,50 betragen, die Mindestpreise abzüglich *R.M.* 0,10,
 - b) in allen anderen Theatern den Mindestpreis abzüglich *R.M.* 0,20,
 - c) soweit in Theatern zu b) der Preis für Erwerbslose auf diese Weise *R.M.* 0,60 überschreiten würde, darf der Erwerbslose gegen Zahlung von *R.M.* 0,60 ins Theater gelassen werden,
 - d) alle Vergünstigungen für Erwerbslose gelten immer nur für den Platz, für den der Mindesteintrittspreis des Theaters festgesetzt ist.
Als erwerbslos ist nur derjenige zu betrachten, der im Besitz eines vom zuständigen Arbeitsamt ausgefüllten Erwerbslosenausweises ist.
2. Jugendliche zahlen innerhalb der normalen Spielzeit die Hälfte der festgesetzten Eintrittspreise. In Jugendvorstellungen, die außerhalb der normalen Spielzeit liegen, kann der sich hiernach ergebende Eintrittspreis um *R.M.* 0,10, jedoch nicht unter *R.M.* 0,15 gesenkt werden.
3. Bei Matineevorstellungen können Eintrittspreise erhoben werden, die um 1/4 unter dem sonstigen festgesetzten Preis liegen, wobei der einzelne Eintrittspreis von 5 *Rpf.* nach oben abzurunden ist.
Der Mindesteintrittspreis für Märchenfilm- und Nachmittagsvorstellungen wird auf 30 *Rpf.* und für Erwachsene auf 50 *Rpf.* festgesetzt.
Bei Besuch geschlossener Schulklassen beträgt der Mindesteintrittspreis für Märchenvorstellungen 20 *Rpf.*

4. Die Ausgabe von Vorzugskarten aller Art ist unzulässig.

Für den Plakatausgang dürfen besonders kenntlich gemachte Freikarten, welche zum völlig freien Eintritt berechtigen, ausgegeben werden und zwar für den Ausgang je eines Plakates höchstens 2 Stück. Auch für die Ausstellung von Filmfotos dürfen Freikarten gewährt werden und zwar wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Fotos müssen in für den Publikumsverkehr deutlich sichtbarer und würdiger Weise gezeigt werden,
- b) die Fotos müssen mindestens 40×60 cm groß sein und entweder auf farbigem Karton aufgeklebt oder albenmäßig befestigt oder mit einem Leistenrahmen versehen werden.
- c) soweit dem betreffenden Aussteller für Plakatausgang bereits eine Freikarte gewährt wird, darf für die Bilderausstellung keine weitere Freikarte gewährt werden. Ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Ausstellung gelangenden Fotos darf einem Aussteller nicht mehr als eine Karte gewährt werden.

Freikarten dürfen im übrigen nur für geschäftliche Zwecke, indessen nicht zum Zwecke der Werbung zum Besuch des Theaters ausgegeben werden. Die Freikartenausgabe soll 10% der Sitzplätze in der Woche nicht übersteigen. Die Abgabe von Freikarten darf von keiner irgendwie gearteten Gegenleistung abhängig gemacht werden, insbesondere nicht vom Bezuge einer weiteren zu bezahlenden Karte.

Straßburg, den 1. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Abteilung Volksaufklärung und Propaganda
Dreßler

Verordnung

über den Urlaub für nichtständige Gefolgschaftsmitglieder öffentlicher Verwaltungen und Betriebe bei im Eigenbetrieb ausgeführten Bauten im Elsaß vom 10. Februar 1941

§ 1

(1) Bei Ausführung von Bauten durch öffentliche Verwaltungen oder Betriebe im Eigenbetrieb — ausgenommen die Deutsche Reichsbahn — findet die Verordnung über die Regelung des Urlaubs in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 22. Januar 1941 (B. D. Bl. Seite 136), Abschnitt III und Abschnitt IV (Urlaubsregelung für das Baugewerbe und Baunebengewerbe) auf die Gefolgschaftsmitglieder, mit Ausnahme des Stammpersonals, sinngemäß Anwendung.

(2) Bauten im Sinne dieser Verordnung sind alle Arbeiten einschließlich Meliorationsarbeiten, wie sie von den im § 24 der obenerwähnten Verordnung aufgeführten Betrieben des Baugewerbes und der Baunebengewerbe regelmäßig geleistet werden.

§ 2

(1) Erlangt ein Gefolgschaftsmitglied Anspruch auf Urlaub auf Grund einer für die Verwaltung oder den öffentlichen Betrieb geltenden Tarifordnung, so

hat der Gefolgschaftsführer zu entscheiden, ob der Urlaub nach der für die Verwaltung oder den öffentlichen Betrieb geltenden Tarifordnung oder nach dieser Verordnung zu gewähren ist.

(2) Bestimmt der Gefolgschaftsführer, daß der Urlaub nicht nach dieser Verordnung gewährt wird, darf das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt nicht geringer bemessen werden als es im Falle der Einlösung der Urlaubskarte sein würde.

§ 3

(1) Wird ein unter diese Verordnung fallendes Gefolgschaftsmitglied in ein ständiges Arbeitsverhältnis übernommen, oder entscheidet der Gefolgschaftsführer gemäß § 2, daß der Urlaub nicht nach dieser Verordnung gewährt wird, so geht der Anspruch auf Auszahlung des Urlaubsgeldes auf die Verwaltung oder den öffentlichen Betrieb über.

Straßburg, den 10. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

(2) Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst - erteilt in diesem Falle — soweit nicht die Voraussetzungen für die Auszahlung des Betrages der geklebten Marken aus andern Gründen gegeben sind — einen Freigabevermerk zugunsten der Verwaltung oder des öffentlichen Betriebes (Sonderfreigabevermerk sowie Erklärung, daß eine Bescheinigung über die Abführung der Lohnsteuer nicht erforderlich ist, gemäß § 34, Ziff. 2 und 3 der Verordnung über die Regelung des Urlaubs in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 22. Januar 1941).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Lohnwoche in Kraft, in die der 1. Februar 1941 fällt.

Verordnung

über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes im Elsaß
vom 15. Februar 1941

Die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes im Elsaß werden nach den Grundlagen der Allgemeinen Tarifordnung (A.T.O.), der Tarifordnung A (T.O. A) und der Tarifordnung B (T.O. B) für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst nebst den dazu gehörigen Allgemeinen Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen in den jeweils geltenden Fassungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen abgefunden:

Abschnitt I

Anwendung der A.T.O., T.O. A und T.O. B

§ 1

Die A.T.O. ist sinngemäß wie folgt anzuwenden:
Es gelten nicht die §§ 2, 16, 18 und 21 sowie Anlage D.

§ 7 gilt mit folgenden Maßgaben:

- a) Abs. 1 Unterabsatz 3 ist sinngemäß anzuwenden.
- b) Abs. 2g gilt nur als Stann-Bestimmung und unter Beschränkung der anzurechnenden Zeit erfüllter Wehrdienstpflicht in der französischen Armee bis zum 15. Juni 1940.

§ 2

Die T.O. A ist sinngemäß wie folgt anzuwenden:

Es gelten nicht die §§ 7 und 23.

§ 5 gilt mit der Maßgabe, daß Absatz 2 folgende Fassung erhält:

„Für die vom französischen öffentlichen Dienst übernommenen Gefolgschaftsmitglieder deutscher Volkszugehörigkeit gelten als Dienstbezüge nach der T.O. A die Bezüge, die sich ergeben würden, wenn das Gefolgschaftsmitglied an dem Tage in die nach der T.O. A zuständige Vergütungsgruppe neu eingestellt worden wäre, von dem ab es die seiner jetzigen Vergütungsgruppe entsprechende Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausübt.“

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses gelten:

- a) in Orten über 100 000 Einwohner die Ortsklasse A;
- b) in Orten über 10 000 bis 100 000 Einwohner die Ortsklasse B;
- c) in Orten über 3 000 bis 10 000 Einwohner die Ortsklasse C;

d) in allen anderen Orten die Ortsklasse D.
Für die Einwohnerzahl ist die Volkszählung von 1936 maßgebend."

§ 9 gilt mit Ausnahme des Absatzes 5.

§ 11 gilt mit Ausnahme des Absatzes 4.

§ 16 gilt mit Ausnahme des Absatzes 4, dessen Inkraftsetzung vorbehalten bleibt.

§ 3

Die D. B ist sinngemäß wie folgt anzuwenden:

Es gilt nicht § 23.

§ 8 gilt mit Ausnahme der Absätze 2 und 3.

§ 13 gilt mit der Maßgabe, daß sein Absatz 6 sinngemäß angewendet werden kann bis zur Erreichung der laufenden Bruttogesamtbezüge, die spätestens am 30. September 1940 gewährt wurden.

§ 21 gilt mit Ausnahme der Absätze 3 und 5, deren Inkraftsetzung vorbehalten bleibt.

Anstelle der Anlage 1 zur D. B gilt die Anlage 1 dieser Verordnung.

Die Anlage 3 zur D. B gilt nicht.

Abchnitt II

Sonderbestimmungen

§ 4

Wo in den Bestimmungen ein Reichsminister oder der Reichstreuhänder für den öffentlichen

Straßburg, den 15. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Dienst oder ein Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst für zuständig erklärt wird, tritt an seine Stelle der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder die von ihm beauftragte Stelle.

§ 5

Ausnahmen von der vorliegenden Verordnung können auf begründeten Antrag durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder durch die von ihm beauftragte Stelle zugelassen oder angeordnet werden.

§ 6

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die Anordnungen zur Ergänzung, Änderung und Durchführung dieser Verordnung.

Abchnitt III

Inkrafttreten

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1941 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Nr. 13 S. 217) außer Kraft.

Anlage I

1. Lohntabelle (Lohn des 21jährigen Gefolgschaftsmitgliedes der Lohngruppe C im 1. Dienstjahr):

| | Lohnsatz in <i>Rpf</i> | | Schichtlöhne (für männl. Gef.-Mitgl.) in <i>Rpf</i> bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von: | | | Ertliche Lohnstafel nach Anlage 3 zu D. B |
|--|---------------------------|---------------------------|--|---------------|---------------|--|
| | für männl. Gef.-Mitgl. | für weibl. Gef.-Mitgl. | 48,5 Std. | 51 Std. | 54 Std. | |
| | | | je Schicht | je Schicht | je Schicht | |
| Straßburg | 66 | 49,5 | 549 | 579 | 618 | 5 |
| Mülhausen | 62 | 46,5 | 516 | 545 | 582 | 7 |
| Kolmar | 60 | 45 | 500 | 528 | 564 | 8 |
| Orte über 3 000 Einwohner .. | 55 | 41 | 460 | 486 | 519 | 11 |
| Orte von 1 500 bis 3 000 Einwohner | 52 | 39 | 435 | 460 | 492 | 14 |
| Alle anderen Orte | 50 | 37,5 | 419 | 443 | 474 | 16 |

- Der für einen Dienort festgesetzte Lohnsatz gilt für alle Dienststellen innerhalb der gleichen politischen Gemeinde.
- Für die Einwohnerzahl ist die Volkszählung von 1936 maßgebend.

Verordnung

zur Regelung der besonderen Arbeitsbedingungen der Montagestamm- und Zeitarbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Elsaß
vom 21. Februar 1941

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder (soweit sie invalidenversicherungspflichtig sind) der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Elsaß mit Ausnahme des Zentralheizungs- und Lüftungsbauers, soweit sie auf außerbetrieblichen Arbeitsstellen (Montagen) beschäftigt sind.

§ 2

Begriff

Montagestammarbeiter ist ein Gefolgschaftsmitglied, welches ausdrücklich zum Montagestammarbeiter ernannt worden ist und vom Hauptstich des die Montage ausführenden Unternehmens oder einer Zweigniederlassung zur Arbeitsleistung auf eine Montage geschickt wird. Es muß zu dem die Montage ausführenden Betrieb in einem dauernden, im allgemeinen über den einzelnen Montagezeitabschnitt hinausgehenden Arbeitsverhältnis stehen.

Die Ernennung zum Stammarbeiter bedarf der Schriftform; sie soll frühestens erfolgen, wenn das Gefolgschaftsmitglied 6 Monate bei dem ernennenden Betrieb als Montagezeitarbeiter oder Betriebsarbeiter gearbeitet hat. Die Ernennung kann insbesondere sofort erfolgen, soweit bereits ein anderes Unternehmen die Ernennung zum Montagestammarbeiter ausgesprochen hatte.

Die Ernennung eines Montagezeitarbeiters zum Montagestammarbeiter soll nach Möglichkeit erfolgen, wenn er länger als 1 Jahr auf mehreren Montagen des gleichen Unternehmens gearbeitet hat.

Montagezeitarbeiter ist das jeweils ausdrücklich für eine bestimmte Montage vorübergehend eingestellte Gefolgschaftsmitglied auch dann, wenn es hintereinander bei mehreren Montagen des gleichen Unternehmens beschäftigt wird.

§ 3

Entlohnung

Montagestammarbeiter werden ausschließlich nach der Lohnordnung für das Metallhandwerk und die Metallindustrie im Elsaß entlohnt.

Der während der Montage an die Montagestammarbeiter zu zahlende Lohn muß mindestens 10 v. H. über dem für die betreffende Berufsgruppe geltenden Tariflohn des die Montage ausführenden Betriebes liegen.

Der Montagelohn der Obermonteure und Richtmeister muß mindestens 10 v. H. über dem Lohn des gelerntesten Montagestammarbeiters liegen.

Hat ein Montagestammarbeiter vor Antritt der Montage im Betrieb im Afford gearbeitet und besteht auf der Montagestelle keine Möglichkeit zur Affordarbeit, dann hat er Anspruch auf den Afforddurchschnittslohn der letzten 3 Monate vor Antritt der Montage, es sei denn, daß er durch veränderte Verhältnisse auch im Betriebe nur im Stundenlohn beschäftigt werden könnte.

Montagezeitarbeiter haben Anspruch auf den für den Ort der Montage geltenden Tariflohn. Bei räumlich fortschreitenden Arbeiten, die ihrer Natur nach einen dauernden Wechsel der Arbeitsstelle bedingen (Überlandkabelmontage u. ä.) ist, sofern mehrere Tarif- oder Lohngebiete berührt werden, ein Durchschnittslohn zu zahlen. Dieser wird vom örtlich zuständigen Reichstreuhand der Arbeit festgesetzt und an der Montagestelle bekanntgegeben.

§ 4

Urlaub

Montagestamm- und Betriebsarbeitern sowie wiederholt eingesetzten Montagezeitarbeitern ist der Urlaub nach den für den Betrieb oder die Zweigniederlassung des die Montage ausführenden Unternehmens geltenden Urlaubsbestimmungen zu gewähren. Alle übrigen Montagezeitarbeiter erhalten für je 2 Monate Betriebszugehörigkeit 1 Arbeitstag Urlaub. Die Berechnung des Urlaubsentgelts erfolgt nach den im Satz 1 genannten Regelungen.

§ 5

Zulagen

Zulagen und Zuschläge aller Art richten sich nach der Lohnordnung für das Metallhandwerk und die Metallindustrie im Elsaß, sofern es sich nicht um Sonderzulagen für Montagearbeiter handelt, welche nur nach den Bestimmungen dieser Anordnung gewährt werden dürfen.

§ 6

Besondere Bestimmungen

A. Fernmontage

1. Begriff

Fernmontage ist jede Montage, die ein Übernachten am Ort der Montage außerhalb des Wohnsitzes des Gefolgschaftsmitgliedes erfordert, weil eine tägliche Rückkehr zum Wohnsitz des Gefolgschaftsmitgliedes diesem nicht zumutbar ist.

2. Fahrgeld

Für die erste Hin- und letzte Rückreise der Stamm- arbeiter und auf die Montagestelle geschickten Zeit- arbeiter, sowie für jede vom Betrieb besonders an- geordnete weitere Reise, wird der Eisenbahnfahrpreis 3. Klasse vergütet. Bei Entfernung von mehr als 75 km ist der Eil- oder Schnellzugzuschlag zu zahlen. Der Eisenbahnfahrpreis 3. Klasse wird auch dann vergütet, wenn das Gefolgschaftsmitglied ein eigenes Beförderungsmittel benutzt. Auslagen für Beförde- rung von notwendigen Gerätschaften und Gepäc werden nach Glaubhaftmachung vergütet.

3. Reisezeitenschädigung

Die notwendige Reisezeit ist den Stamm- und auf die Montagestelle geschickten Zeitarbeitern bis zur Höchstzeit von 12 Stunden für den Kalendertag wie die Arbeitszeit, jedoch ohne jede Zuschläge, zu vergü- ten. Die Reisezeit beginnt mit der Stunde der Abreise.

Für Wohnungssuche, behördliche An- oder Abmel- dungen am Montageort ist dem Gefolgschaftsmitglied eine bezahlte Freizeit bis zu 4 Stunden zu gewähren, es sei denn, daß diese Angelegenheiten vom Betriebe übernommen werden oder ohne besondere Mühe in der arbeitsfreien Zeit erledigt werden können.

4. Wegegeld für Montagestammarbeiter und auf die Montagestelle geschickte Zeitarbeiter

Bedingt die Lage der Montage das Wohnen in fünf oder mehr Kilometer Entfernung vom Montage- ort oder ist eine Wohngelegenheit in größerer Nähe wegen unverhältnismäßig hoher Mieten nicht zumut- bar, ist für die über drei Kilometer hinausgehende Laufzeit eine Vergütung besonders zu vereinbaren, es sei denn, daß öffentliche Verkehrsmittel zur Ver- fügung stehen oder die An- und Abfahrt durch den Unternehmer besorgt wird oder der örtlich zuständige Reichstreuhänder der Arbeit nach § 6 A 5 b Abs. 4 höhere Auslösungssätze genehmigt hat.

5. Auslösung für Montagestammarbeiter

- a) Die Auslösung ist eine Pauschalentschädigung für die den Montagestammarbeitern an der Montage- stelle erwachsenden Mehraufwendungen. Sie steht nur dem zu, der außerhalb seines Wohnsitzes über- nachten muß. Hat ein Montagestammarbeiter am Montageort oder in dessen Nähe seinen Wohnsitz, so kommen für ihn nur die Vorschriften für Nah- und Ortsmontage (§ 6 B und C) zur Anwendung.
- b) Die Höhe der Auslösung richtet sich bei dem ein- zelnen Gefolgschaftsmitglied nach seinem Familien- stand und nach der Dauer seiner Montagearbeit. Sie beträgt:
- I. bei Montagen bis zu 1 Woche

| | |
|--------------------------|---------------------------------|
| für Verheiratete | 7,— <i>R.M.</i> je Kalendertag |
| für Ledige | 5,60 <i>R.M.</i> je Kalendertag |
 - II. bei Montagen bis zu 4 Wochen
 - a) für die ersten 2 Tage

| | |
|--------------------------|---------------------------------|
| für Verheiratete | 7,— <i>R.M.</i> je Kalendertag |
| für Ledige | 5,60 <i>R.M.</i> je Kalendertag |

- b) für die übrigen Tage

| | |
|--------------------------|--------------------------------|
| für Verheiratete | 5,— <i>R.M.</i> je Kalendertag |
| für Ledige | 3,— <i>R.M.</i> je Kalendertag |

III. für Montagen über 4 Wochen

- a) für die ersten 2 Tage

| | |
|--------------------------|---------------------------------|
| für Verheiratete | 7,— <i>R.M.</i> je Kalendertag |
| für Ledige | 5,60 <i>R.M.</i> je Kalendertag |
- b) für die übrigen Tage

| | |
|--------------------------|---------------------------------|
| für Verheiratete | 4,50 <i>R.M.</i> je Kalendertag |
| für Ledige | 2,70 <i>R.M.</i> je Kalendertag |

Ist beim Beginn der Montage die Dauer dersel- ben für die einzelnen Gefolgschaftsmitglieder voraus- zusehen, so sind die der tatsächlichen Dauer entspre- chenden Sätze bereits von Anfang an zu zahlen.

Werden Montagen bis zu 1 Woche (§ 6 A 5 b I) infolge nicht voraussehbarer Umstände von Tag zu Tag über 7 Kalendertage hinaus verlängert, so kön- nen die für Kurzmontagen bis zu 1 Woche (§ 6 A 5 b I) vorgesehenen Auslösungssätze über den Zeit- raum von 1 Woche hinaus bis zu einer Gesamtdauer von 4 Wochen gewährt werden.

Soweit diese Auslösungssätze an einzelnen beson- ders teuren Montageorten für die Bestreitung der Mehraufwendungen nicht ausreichen, kann der für den Montageort örtlich zuständige Reichstreuhänder der Arbeit für den Montageort höhere Auslösungssätze zu II b und III b festlegen. Diese dürfen jedoch

- | | |
|--------------------------|---------------------------------|
| für Verheiratete | 7,— <i>R.M.</i> je Kalendertag |
| für Ledige | 4,20 <i>R.M.</i> je Kalendertag |

nicht überschreiten. Die Auslösungssätze der Ledigen betragen hierbei 60 v. H. der Sätze für Verheiratete.

- c) Den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern stehen gleich verwitwete oder geschiedene Gefolgschafts- mitglieder, die eigenen Haushalt führen, sowie le- dige, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder mit Pflegekindern, zu denen auch die unehelichen Kinder zählen, gemeinsamen Haus- halt führen und sofern ihnen hierfür ein steuer- freier Betrag auf der Steuerkarte eingetragen ist.
- d) Die Auslösung ist erstmalig für den Tag der Hin- reise zu zahlen, und zwar in voller Höhe, wenn die Reise vor 12 Uhr mittags beginnt und zur Hälfte, wenn die Reise nach 12 Uhr mittags beginnt. Die Auslösung ist letztmalig für den Tag der Rückreise zu zahlen, und zwar in voller Höhe, wenn die Rückreise um 17 Uhr noch nicht beendet ist, und zur Hälfte, wenn die Rückreise um 17 Uhr beendet ist. Macht die Hin- und Rückreise ein Übernachten erforderlich, so ist die volle Auslösung zu vergüten, auch wenn die Reise erst nach 12 Uhr beginnt.
- e) Während des Urlaubs sowie bei unbegründetem Fernbleiben von der Montage wird die Auslösung nicht gezahlt.
- f) Die Auszahlung der Auslösung erfolgt zugleich mit der Lohnauszahlung. Gewährt der Betrieb freie Unterkunft oder Verpflegung oder beides, so sind für die Verpflegung 50 v. H. und für die Unter- kunft 30 v. H. der Auslösungssätze in Abzug zu bringen.

g) Betriebsarbeitern, die als Montagezeitarbeiter auf eine Montagestelle geschickt werden, kann bei Fernmontage eine Trennungsgeldzulage gezahlt werden, die zusammen mit dem Trennungsgeld für Montagezeitarbeiter die Auslösungssätze für Montagestammarbeiter nicht überschreiten darf. Das gleiche gilt für Montagezeitarbeiter, die — ohne zu Stammarbeitern ernannt zu werden — auf mehreren Montagen des gleichen Unternehmers hintereinander arbeiten. Sofern sie auf mehr als vier Montagestellen und an verschiedenen Orten hintereinander arbeiten, haben sie einen Anspruch auf die Auslösungssätze für Montagestammarbeiter.

6. Trennungsgeld für Montagezeitarbeiter

Verheiratete Montagezeitarbeiter, deren Wohnort mehr als 15 km von der Montagestelle entfernt liegt und denen die Heimreise nach der täglichen Arbeit nicht zumuten ist, erhalten ein Trennungsgeld einschließlich Übernachtung von 1,50 *R.M.* je Kalendertag; soweit sie aus Orten über 100.000 Einwohnern oder vom örtlichen Reichstreuhandler der Arbeit diesen gleichgestellten Orten kommen, erhalten sie ein Trennungsgeld von 2,— *R.M.* je Kalendertag.

Wird freie Unterkunft gewährt, so ermäßigen sich vorstehende Sätze um 0,50 *R.M.* je Kalendertag. Wird freie Verpflegung gewährt, so ist der Satz, um den das Trennungsgeld gekürzt wird, besonders zu vereinbaren. Hinsichtlich der den Verheirateten Gleichgestellten gelten die Bestimmungen Ziffer 5 c.

Ledige Montagezeitarbeiter, deren Wohnort mehr als 15 km von der Montagestelle entfernt liegt und denen die Heimreise nach der täglichen Arbeit nicht zumuten ist, haben Anspruch auf freie Unterkunft oder ein Übernachtungsgeld von 0,50 *R.M.* je Kalendertag.

7. Krankheit

Auf Montage erkrankte Gefolgschaftsmitglieder erhalten, wenn sie ihre Arbeitsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachweisen, Auslösung oder Trennungsgeld bis zu ihrer Krankenhausaufnahme oder bis zum beendeten Heimtransport. Während des Krankenhausaufenthaltes bis zur Transportfähigkeit nach dem Heimatort wird die Auslösung oder das Trennungsgeld um 80 v. H. gekürzt. Hat ein erkranktes Gefolgschaftsmitglied keinen Anspruch gegen Dritte auf Übernahme der Transportkosten aus Anlaß des Transportes zum Heimatort, so sind diese Transportkosten von dem die Montage ausführenden Betrieb zu tragen.

Stirbt ein Gefolgschaftsmitglied am Montageort, hat der die Montage ausführende Betrieb die hierdurch entstehenden Kosten am Montageort und die Kosten des Heimtransportes zu tragen.

B. Nahmontage

1. Begriff:

Nahmontage ist jede Montage an Orten außerhalb des Sitzes des die Montage ausführenden Betriebes (Werkstatt), sofern die Montagestelle mindestens 5 Kilometer vom Betriebe entfernt ist und die tägliche Heimreise dem Gefolgschaftsmitglied zumuten ist.

2. Gefolgschaftsmitglieder, die vom Betrieb auf eine Montagestelle geschickt werden, erhalten Fahrgeld, Begegeld und Zehrgeld nach folgenden Vorschriften:

a) Fahrgeld

Für die Fahrt zur und von der Montagestelle sind dem Gefolgschaftsmitglied die notwendigen Fahrtauslagen zu ersetzen, soweit diese die Fahrtkosten von der Wohnung des Gefolgschaftsmitgliedes zum Betriebe überschreiten. Im übrigen gilt § 6 A 2 entsprechend.

b) Begegeld

Wenn die Entfernung vom Betriebsitz (Werkstatt) zur Montagestelle 5 Kilometer überschreitet, wird für die über 3 Kilometer hinausgehende Laufzeit eine Vergütung besonders vereinbart, es sei denn, daß öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder die An- und Abfahrt durch den Unternehmer besorgt wird. Hierbei kann jedoch die Zeit, die das Gefolgschaftsmitglied für den Weg von seiner Wohnung zum Betriebe benötigen würde, in Abzug gebracht werden.

Muß das Gefolgschaftsmitglied am Tag mehrere Montagestellen aufsuchen, so ist die notwendige Laufzeit zwischen den Montagen wie die Arbeitszeit zu vergüten.

c) Zehrgeld

Soweit an der Montagestelle nicht die gleichen Verpflegungsmöglichkeiten wie im Heimatbetrieb geboten werden, wird bei längerer Abwesenheit von der Wohnung ein nach dem Familienstand verschiedenes hohes Zehrgeld als Ersatz für die Mehrauslagen gezahlt. Dieses beträgt bei Abwesenheit von mehr als acht Stunden:

| | |
|------------------------|------------------|
| für Verheiratete | 1,— <i>R.M.</i> |
| für Ledige | 0,60 <i>R.M.</i> |

Bei der Berechnung der Abwesenheit kann die Zeit für den üblichen Weg von der Wohnung des Gefolgschaftsmitgliedes zum Betriebe in Abzug gebracht werden.

C. Ortsmontage

1. Begriff:

Ortsmontage ist jede Montage am Ort des die Montage ausführenden Betriebes; desgleichen die Montage außerhalb des Ortes, wenn sie vom Betrieb nicht weiter als 5 Kilometer entfernt ist.

2. Gefolgschaftsmitglieder, die vom Betriebe auf eine Montagestelle geschickt werden, erhalten Fahrgeld, Begegeld und Zehrgeld nach folgenden Vorschriften:

a) Fahrgeld

Wird die Montagestelle vom Betriebe aus aufgesucht, so werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel den Gefolgschaftsmitgliedern erstattet.

Sofern das Gefolgschaftsmitglied die Montagestelle von seiner Wohnung aus direkt aufsucht oder nach Arbeitsende wieder direkt in seine Wohnung zurückkehrt, brauchen Auslagen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur insoweit vergütet werden, als sie die normalen Kosten für die Fahrt vom Wohnsitz zum Betrieb oder vom Betrieb zum Wohnsitz überschreiten.

b) Wegegeld

Liegen die Voraussetzungen von § 6 B 2 b vor, so ist auch bei Ortsmontagen das dort vorgesehene Wegegeld zu zahlen.

c) Zehrgeld

Liegen die Voraussetzungen von § 6 B 2 c vor, so ist das dort vorgesehene Zehrgeld dann zu zahlen, wenn die Montagestelle mehr als 5 Kilometer vom Betrieb und von der Wohnung des Gefolgschaftsmitgliedes entfernt ist.

Strasbourg, den 21. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

§ 7

Ausnahmen

Ausnahmen von vorliegender Verordnung können auf begründeten Antrag durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhänder der Arbeit - oder durch die von ihm beauftragten Stellen zugelassen oder angeordnet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in Kraft.

Verordnung

über die Kosten in Standesamtssachen vom 27. Februar 1941

§ 1

(1) Für die Amtstätigkeit des Standesbeamten und der Aufsichtsbehörde werden nur Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des § 2 erhoben. Eine Steuer wird nicht erhoben.

(2) Bei Unvermögen der Beteiligten können die Gebühren und Auslagen ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Wird der Standesbeamte ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse tätig, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 2

(1) An Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Für die Vorlegung eines Personenstandsbooks (Standesregisters) zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang | 0,10 <i>R.M.</i> |
| für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens | 0,30 " |
| 2. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch | 1,20 " |

- | | |
|---|------------------|
| 3. für die spätere Erteilung einer Bescheinigung, daß der Auszug die Eintragungen im Familienbuch noch vollständig wiedergibt, sowie für die Ergänzung des Auszuges | 0,50 <i>R.M.</i> |
| 4. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch, Sterbepbuch oder dem Buch für Todeserklärungen | 0,60 " |
| 5. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus den früheren Standesregistern | 0,60 " |
| 6. für die Erteilung einer standesamtlichen Urkunde | 0,60 " |
| 7. für die nachträgliche Beischreibung von Randvermerken auf einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch oder Sterbepbuch oder auf einer beglaubigten Abschrift aus den früheren Standesregistern — sind mehrere Randvermerke beizuschreiben, so wird die Gebühr nur einmal erhoben — | 0,10 " |
| 8. für die Ergänzung einer standesamtlichen Urkunde durch Beischreibung der späteren Änderungen | 0,10 " |

9. für ein zweites und jedes weitere Stück einer beglaubigten Abschrift aus den Personenstandsbüchern (Standesregistern) oder einer standesamtlichen Urkunde, wenn sie gleichzeitig beantragt werden die Hälfte der Gebühr nach den Art. 2, 4, 5, 6
10. für die Entgegennahme eines Antrags auf Anordnung des Aufgebots 2,— *R.M.*
Kommt ausländisches Recht zur Anwendung, so kann die Gebühr bis auf 12 Reichsmark erhöht werden.
Wird die Ehe wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten ohne Aufgebot geschlossen, so wird die Gebühr für die Eheschließung erhoben.
11. für die Befreiung vom Aufgebot 2 bis 20 "
12. für die Abkürzung der Aufgebotsfrist 2 bis 10 "
— neben dieser Gebühr wird eine Gebühr nach Art. 10 Abs. 1 nicht erhoben —.
13. für die Befreiung von der Wartezeit bei der Eheschließung 2 bis 20 "
14. für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen deutschen Staatsangehörigen im Ausland 2 bis 20 *R.M.*
15. für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung 1,— "
16. für die schriftliche Ernächtigung eines anderen Standesbeamten zur Eheschließung und die Bescheinigung über das Aufgebot, einzeln oder zusammen 0,50 "
17. für die Eheschließung vor einem Standesbeamten, der das Aufgebot nicht erlassen hat 1 bis 3 "
18. für die Eheschließung außerhalb der Dienststunden 0,10 "
- (2) Als Auslagen werden nur erhoben Post-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren, die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher sowie bei einer Eheschließung außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden Tagegelder und Fahrkosten des Standesbeamten.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 27. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung

über den Erlaß bau- und feuerpolizeilicher Vorschriften
vom 27. Februar 1941

§ 1

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - ist ermächtigt, Vorschriften zur Regelung der Bau- und Feuerpolizei zu erlassen.

Die mit der Verwaltung der Bau- und Feuerpolizei beauftragten Behörden (§ 10 der Verordnung über die vorläufige Regelung der Bebauung und des baupolizeilichen Verfahrens im Elsaß vom 2. Okt. 1940 — Verwaltungsblatt S. 129 —) sind berechtigt, nach Maßgabe der gemäß Absatz 1 ergangenen Vorschriften, bau- und feuerpolizeiliche Verfügungen im Einzelfalle zu erlassen.

Straßburg, den 27. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 2

Zu widerhandlungen gegen bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften sowie gegen die im Einzelfalle ergangenen bau- und feuerpolizeilichen Verfügungen werden gemäß der Verordnung über polizeiliche Strafverfügungen im Elsaß vom 30. August 1940 (Verordnungsblatt S. 24) bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

**Sechste Verordnung
über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß
vom 1. März 1941**

§ 1

Beim Finanzamt Straßburg-Stadt wird für Elsaß eine Rechtsmittelabteilung gebildet, die für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Steuerveranlagungen und Steueranforderungen nach französischem Recht zuständig ist.

§ 2

(1) Die Rechtsmittelabteilung besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder der Rechtsmittelabteilung werden vom Oberfinanzpräsidenten Baden mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - aus den Kreisen der Reichsfinanzbeamten und der früheren elsässischen Beamten bestimmt.

§ 3

Die Rechtsmittelabteilung entscheidet im Anfechtungsverfahren nach den §§ 299, 300 und 301 Satz 1 der Reichsabgabenordnung. Die Entscheidungen der Rechtsmittelabteilung sind endgültig. Die sonstigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4

(1) Die Rechtsmittelfrist auf dem Gebiet der in § 1 bezeichneten Steuern beträgt einen Monat.

(2) Rechtsmittelfristen, die nach französischem Recht mehr als einen Monat betragen und bereits zu laufen begonnen haben, enden spätestens einen Monat nach Verkündung dieser Verordnung. Rechtsmittelfristen, die nach französischem Recht weniger als einen Monat betragen, bleiben unberührt.

Straßburg, den 1. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Röhler

**Anordnung
über die Wechselsteuer bei Auslandswechseln
vom 1. März 1941**

Auf Grund des § 131 der Reichsabgabenordnung wird bestimmt:

Wechsel der in § 6 Absatz 1 Ziffer 2 des Wechselsteuergesetzes bezeichneten Art bleiben auch dann von

der Wechselsteuer befreit, wenn sie nach Maßgabe der Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung der Reichsbank oder einer Devisenbank verkauft oder zum Einzug übertragen werden.

Straßburg, den 1. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Röhler

Anordnung
über Ausnahmen von der Beförderungssteuer und Umsatzsteuer
vom 1. März 1941

Auf Grund des § 131 der Reichsabgabenordnung wird bestimmt:

1. Für die Beförderung von Angestellten, Beamten, Angestellten- und Beamtenanwärtern auf Schienenbahnen sowie für die Beförderung mit Kraftfahrzeugen wird die Beförderungssteuer erlassen, wenn das Roheinkommen dieser Personen aus nicht selbständiger Arbeit den Betrag von 200 *R.M.*

monatlich nicht übersteigt und die Beförderung zu ermäßigten Preisen geschieht.

2. Von der Erhebung der Umsatzsteuer vom Beförderungsentgelt für die Beförderung der in Ziffer 1 genannten Personen mit Kraftfahrzeugen wird abgesehen.
3. Der jederzeitige Widerruf der Steuerbegünstigungen nach Ziffer 1 und 2 wird vorbehalten.

Strasbourg, den 1. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Verordnung
über die Einführung der Buchführungspflicht im gewerbsmäßigen Verkehr mit Wein und ähnlichen
Getränken vom 1. März 1941

§ 1

(1) Wer gewerbsmäßig Trauben zur Weinbereitung, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein in Verkehr bringt oder zu Getränken weiterverarbeitet, ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen zu ersehen ist:

1. welche Weinbergflächen er abgeerntet hat, welche Mengen von Traubenmaische, Traubenmost oder Wein er aus eigenem Gewächse gewonnen oder von anderen bezogen und welche Mengen er an andere abgegeben oder welche Geschäfte über solche Stoffe er vermittelt hat;
2. welche Mengen von Zucker oder von anderen für die Kellerbehandlung des Weines oder zur Herstellung von Haustrunk bestimmten Stoffen er bezogen oder an andere abgegeben sowie welchen Gebrauch er von diesen Stoffen zum Zuckern oder zur Herstellung von Haustrunk gemacht hat;
3. welche Mengen von dem Weine ähnlichen Getränken er aus eigenem Gewächse gewonnen oder von anderen bezogen, und welche Mengen er an andere abgegeben oder welche Geschäfte über solche Stoffe er vermittelt hat.

(2) Die Zeit des Geschäftsabschlusses und der Lieferung, die Namen der Lieferanten und, soweit es sich um die Abgabe im Fasse oder in Mengen von mehr als einem Hektoliter im einzelnen Falle oder um die Abgabe von Zucker handelt, auch der Abnehmer, sind in die Bücher einzutragen.

(3) Die Bücher sind nebst den auf die eingetragenen Geschäfte bezüglichen Geschäftspapieren bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Für Betriebe kleineren Umfanges und für Zweiggeschäfte, in denen nur Wein in fertigem Zustand bezogen und unverändert wieder abgegeben wird, können Erleichterungen oder Befreiungen zugelassen werden.

§ 2

(1) Wer nach § 1 dieser Verordnung verpflichtet ist, Bücher zu führen, hat sich hierbei sowie bei allen mit der Buchführung zusammenhängenden Aufzeichnungen der deutschen Sprache zu bedienen. Die Bücher müssen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Nummern versehen sein. Die Zahl der Blätter oder Seiten ist vor Beginn des Gebrauches auf der ersten Seite des Buches anzugeben. Ein Blatt aus dem Buche zu entfernen, ist verboten. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert, auch dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind. Die Eintragungen dürfen nur mit Tinte erfolgen.

(2) Die Bücher und Belege sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit den mit der Kontrolle betrauten Beamten und Sachverständigen vorzulegen. Sind die Geschäftsräume von den Kellereien oder sonstigen Lagerräumen getrennt, so sind die Bücher auf Verlangen auch in den zu kontrollierenden Räumen vorzulegen.

(3) Von der Buchführung sind befreit:

- a) Mitglieder von Winzergenossenschaften oder Winzervereinen, sofern sie an diese ihre gesamte Traubenernte abliefern;
- b) Kleinverkäufer, die Wein ausschließlich in Flaschen beziehen und unverändert in Flaschen oder glasweise wieder abgeben und deren jährlicher Umsatz im Durchschnitt insgesamt 1500 Flaschen nicht übersteigt;
- c) Zweiggeschäfte, die Wein ausschließlich in Flaschen aus dem Hauptgeschäft beziehen und unverändert in Flaschen wieder abgeben, sofern sie in demselben Lande liegen wie das Hauptgeschäft.

(4) In den Fällen des Abs. 3 b und c müssen die Rechnungen und sonstigen Geschäftspapiere bis zum Ablauf von 5 Jahren sorgfältig geordnet und mit fortlaufenden Nummern versehen für sich gesondert aufbewahrt werden.

(5) Im einzelnen ist den Vorschriften der Verordnung durch Verwendung der Muster A bis H zu genügen.

Es haben Buch zu führen:

- a) Winzer, die in der Hauptsache eigenes Gewächs in den Verkehr bringen, auch wenn sie nach Erfordernis im Inland gewonnene Trauben oder Traubenmaische zum Keltern zukaufen, nach Muster A.

Winzer, die im Durchschnitt der Jahre bei einer Ernte mehr als 30.000 Liter Traubenmost einlegen, daneben auch nach Muster C oder D, jedoch jedenfalls nach Muster C, wenn sie mehr als 10.000 Liter Traubenmost oder Wein einer Ernte zuckern;

- b) Schankwirte, die ausschließlich für den eigenen Bedarf oder Ausschank im Inland gewonnene Trauben keltern, auch wenn sie nicht zu den Winzern gehören, sofern die im Durchschnitt der Jahre hergestellte Menge 3.000 Liter nicht übersteigt, nach Muster A;
- c) Schankwirte, Lebensmittelhändler, Krämer und sonstige Kleinverkäufer, die Traubenmost oder Wein nur in fertigem Zustand beziehen und unverändert wieder abgeben, nach Muster F;
- d) Geschäftsvermittler über die von ihnen vermittelten Geschäfte nach Muster E;
Geschäftsvermittler, die für Rechnung ihrer Auftraggeber Traubenmaische, Traubenmost oder Wein einlegen oder behandeln, haben hierüber in

gleicher Weise wie über eigene Geschäfte Buch zu führen;

- e) Weinhändler, Winzergenossenschaften und andere Gesellschaften, auch wenn sie nur die Erzeugnisse ihrer Mitglieder vertreiben, endlich alle übrigen zur Buchführung Verpflichteten, soweit nicht die Vorschriften unter a bis d etwas anderes ergeben, nach Muster B und daneben nach Muster C oder D, jedenfalls jedoch nach Muster C, wenn sie die Traubenmaische, Traubenmost oder Wein zuckern;
- f) Weinhändler, die ausländischen Dessertwein, der zur Wiederausfuhr bestimmt ist, Wein anderer Art oder aus Wein gewonnenen Alkohol oder reinen, mindestens 90 Raumhundertteile Alkohol enthaltenden Spirit zusetzen, nach Muster H.
- g) alle zur Buchführung Verpflichteten über den Bezug und die Verwendung von Zucker oder anderen für die Kellerbehandlung des Weines oder zur Herstellung von Hausstrunk bestimmten Stoffen nach Muster G.

(6) Den zur Buchführung Verpflichteten ist gestattet, nach Bedarf ihrer Betriebe die Bücher auch zu anderen, in dem Vordruck der Muster nicht vorgesehenen geschäftlichen Aufzeichnungen zu benutzen und den Vordruck entsprechend zu ergänzen, soweit es unbeschadet der Übersichtlichkeit geschehen kann.

(7) Für Lager unter Zollaufsicht ersetzt die von der Zollbehörde angeordnete und überwachte Buchführung die Buchführung nach Muster B, C, D.

(8) Die Verwendung der Muster A bis G darf außerdem unterbleiben, wenn die vorgeschriebenen Angaben in Bücher anderer Form eingetragen werden, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung geführt werden, doch sind die Muster zu verwenden, wenn die zuständige Behörde feststellt, daß die geführten Bücher keine Übersicht gewähren. Diese Behörde entscheidet hierüber auf Anrufen des Betriebsinhabers oder des zuständigen hauptamtlichen Sachverständigen endgültig.

§ 3

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - mit Ordnungsstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft.

§ 4

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Ergänzung, Änderung und Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Strasbourg, den 1. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Finanz und Wirtschaftsabteilung -
Köhler

A

Kellerbuch

Gültig für die Kellerräume zu:

Name des Besitzers:

Anweisung für die Eintragungen:

1. Bei der Anlage des Buches sind die vorhandenen Bestände unter „Eingang“ nach Sorten hintereinander einzutragen. Diese Eintragungen sind von den nachfolgenden Eintragungen durch einen Querstrich zu trennen.
2. Die Eintragungen sind spätestens 8 Tage nach dem Ein- oder Ausgang zu bewirken, jedoch genügt für den Verbrauch im eigenen Haushalt oder eigenen Ausschank monatliche Eintragung. Wird Wein vom Fasse verzapft, so genügt es, wenn der Ausgang des ganzen Fasses auf den Tag des Anstichs gebucht und der Tag der Leerung in Spalte 16 angegeben wird.
3. In jedem Jahre ist das Buch einmal abzuschließen. Der Abschluß ist unter Angabe des Tages zu unterschreiben.
4. Mit dem Abschlusse des Buches ist eine Bestandsaufnahme zu verbinden. Die Bestände sind wie bei Anlage des Buches als „Eingang“ neu einzutragen.
5. In den Spalten 4, 5, 12 und 14 genügt die Angabe der Menge in runden Zahlen; auch ist es zulässig, die Menge in ortsüblichem Maße (Stück, Halbstück, Fuder, Logel usw.) anzugeben.
6. Wird Traubenmaische gleich nach der Einlagerung abgepreßt, so genügt in Spalte 4 die Angabe der gewonnenen Mostmenge.
7. Bei jeder Zuderung, auch zur Herstellung des Haustrunkes, ist in Spalte 2 einzutragen, ob Zuckewasser oder welche Art trockenen Zuckers zugelegt wird. Erfolgt die Zuderung kurz nach Einlagerung eines Erzeugnisses, so ist sie unmittelbar unter der Eintragung desselben zu buchen und das Erzeugnis in Spalte 8 als „gezudert“ zu bezeichnen; erfolgt die Zuderung erst später, so ist das Erzeugnis zunächst als „ungezudert“ zu bezeichnen und der Zuderungsvorgang besonders einzutragen. Unter die ursprüngliche Angabe „ungezudert“ ist alsdann zu setzen „nachträglich gezudert“.
8. Trauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein von amerikanischen Ertragskreuzungen sind in den Spalten 2 und 10 als Hybridenerzeugnisse zu kennzeichnen.
9. Durch Verschnitt hergestellte Traubenmaische, Traubenmost oder Wein sind in den Spalten 8 und 16 als verschnitten zu bezeichnen, sofern nicht der Verschnitt mit Trauben, Traubenmaische oder Traubenmost vorgenommen ist.
10. Vor vollendeter Gärung entkeimte oder mit entkeimtem Traubenmost versetzte Weine sind in den Spalten 8 und 16 als „entkeimt“ bzw. als „entkeimt (Traubenmostzusatz)“ zu bezeichnen.
11. Abgänge an Hefe oder Trub sind, unter Angabe des Abnehmers oder der Art der Verwendung, als Ausgang zu buchen.

Eingang

| Tag des Einganges | Herkunft und Sorte (Erntejahr, Gemarkung, Weinbergslage, Farbe, Angabe ob Hybridenwein, Bezugsfirma) sowie Tag des Geschäftsabschlusses | Größe der abgeernteten Weinbergflächen (Hektar, Ar) | Menge | | | Lagerbezeichnung Faß-Nr. oder Wein-Nr. | Bemerkungen insbesond. ob Wein, Most oder Maische gesüßert, ungegüßert, verschüttet, entfeimt oder mit entfeimtem Traubenmost versetzt |
|-------------------|--|---|--|--|-------------------------------|---|---|
| | | | Maische, Most, Wein (Str., Hl.) Trauben (kg) | Hausstrunk und sonstige weinähnliche Getränke (Str. od. Hl.) | Zucker in Zuckermasse (Stier) | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | | | | | | |

Ausgang

| Tag des Ausganges | Herkunft und Sorte (Erntejahr, Gemarkung, Weinbergslage, Farbe, Angabe ob Hybridenzeugnis) | Art des Ausganges (Name und Wohnung des Abnehmers, eigener Verbrauch und dergl.) sowie Tag des Geschäftsabschlusses | Menge | | Lagerbezeichnung Faß-Nr. oder Wein-Nr. | Bemerkungen insbesond. ob Wein, Most oder Maische gesüßert, ungegüßert, verschüttet, entfeimt oder mit entfeimtem Traubenmost versetzt | |
|-------------------|---|--|--|-------------------------|---|---|----|
| | | | Maische, Most, Wein (Stier) Trauben (kg) | Wein in Flaschen (Zahl) | | | |
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| | | | | | | | |

A. Kellerbuch.

B

Kellerbuch

Gültig für die Kellerräume zu:

Name des Besitzers:

Anweisung für die Eintragungen:

1. Bei der Anlage des Buches sind die vorhandenen Bestände unter „Eingang“ nach Sorten hintereinander einzutragen, wobei der Inhalt eines jeden Fasses — bei Führung des Buches D jede Weinnummer — und jede Flaschenweinsorte einzeln anzuführen sind. Die Eintragung der Flaschenweine darf unter der Voraussetzung summarisch erfolgen, daß der Bestand an einzelnen Sorten aus anderen Büchern genau zu ersehen ist.
2. Die Eintragungen sind spätestens 8 Tage nach dem Ein- oder Ausgang zu bewirken, jedoch genügt für den Verbrauch im eigenen Haushalt oder eigenen Ausschank monatliche Eintragung. Wird Wein vom Fasse verzapft, so genügt es, wenn der Ausgang des ganzen Fasses auf den Tag des Anstichs gebucht und der Tag der Leerung in Spalte 25 angegeben wird.
Werden Nebenbücher (Expeditionsbücher usw.) ordnungsmäßig geführt, so genügt es, wenn die Eintragungen in dieses Buch unter Hinweis auf die Nebenbücher spätestens bis zum 10. Tage des auf den Geschäftsvorgang folgenden Monats erfolgen.
3. In jedem Jahre ist das Buch einmal abzuschließen. Der Abschluß ist unter Angabe des Tages zu unterschreiben.
4. Mit dem Abschluß des Buches ist eine Bestandsaufnahme zu verbinden. Die Bestände sind wie bei Anlage des Buches als „Eingang“ neu einzutragen.
5. Wird Traubenmaische gleich nach der Einlagerung abgepreßt, so genügt in Spalte 5 die Angabe der gewonnenen Mostmenge.
6. Bei jeder Zuckung, auch zur Herstellung des Hausstrunkes, ist in Spalte 2 einzutragen, ob Zuckwasser oder welche Art trockenen Zuckers zugelegt wird. Erfolgt die Zuckung kurz nach Einlagerung eines Erzeugnisses, so ist sie unmittelbar unter der Eintragung desselben zu buchen und das Erzeugnis in Spalte 8 als „gezuckert“ zu bezeichnen; erfolgt die Zuckung erst später, so ist das Erzeugnis zunächst als „ungezuckert“ zu bezeichnen und der Zuckungsvorgang besonders einzutragen. Unter die ursprüngliche Angabe „ungezuckert“ ist alsdann zu setzen „nachträglich gezuckert“.
7. Wird Wein verschnitten, so ist er in Ausgang zu bringen und das Verschnittzeugnis unter Angabe der Bestandteile als neuer Eingang einzutragen. Sofern ein Verschnitt nicht mit Trauben, Traubenmaische oder Traubenmost vorgenommen wurde, ist das Erzeugnis in den Spalten 8 und 21 als verschnitten zu bezeichnen.
8. Vor vollendeter Gärung entkeimte oder mit entkeimtem Traubenmost versetzte Weine sind in den Spalten 8 und 21 als „entkeimt“ bzw. als „entkeimt (Traubenmostzusatz)“ zu bezeichnen.
9. Trauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein von amerikanischen Ertragskreuzungen sind in den Spalten 2 und 15 als Hybridenzeugnisse zu kennzeichnen.
10. In den Spalten 12 und 24 sind je nach Benutzung des Buches C oder D entweder die Nummern der Lagerfässer oder die Weinnummern, unter denen die Erzeugnisse geführt werden, einzutragen.
11. Bei Benutzung des Buches D darf an Stelle der Herkunftsangabe in Spalte 15 die betreffende Weinnummer angegeben werden.
12. Jeder Eingang von gleichem Weine in Flaschen ist mit einer Flaschenlagernummer zu versehen, die in Spalte 12 zu verzeichnen ist. Unter dieser Nummer ist der Wein in ein Flaschenlagerbuch einzutragen. Aus diesem Buche müssen die Ausgänge der einzelnen Sorten ersichtlich sein.
13. Es ist gestattet, die Ausgänge in Flaschen während eines Monats nicht nach Sorten getrennt, sondern summarisch einzutragen. In diesem Falle muß Spalte 25 einen Hinweis auf das Flaschenlager- oder Flaschenverkaufsbuch enthalten, aus welchem die einzelnen Weinsorten, die abgegebenen Mengen und bei Abgabe in Mengen von mehr als einem Hektoliter im einzelnen Falle auch die Abnehmer zu ersehen sind.
14. Wird Faßwein auf Flaschen gefüllt, so ist der Wein in Ausgang — die Menge in Litern — zu bringen und die Anzahl der Flaschen als neuer Eingang einzutragen.
15. Abgänge an Hefe oder Trub sind als Ausgang zu buchen.

Eingang

| Tag des Einganges | Herkunft und Sorte (Erntejahr, Farbe, Angabe ob Hybridenerzeugnis, Bezugsfirma) sowie Tag des Geschäftsabschlusses | Größe der abgeernteten Weinberges-Flächen (Hekt., Ar) | Maische (Hekt.) Trauben (kg) | Wein, Most | | Haus-trunk (Hekt.) | Sonnige weinähnl. Getränke (Hekt. od. Flaschen) | Zucker (kg) Zucker-wasser (Hekt.) | Lager-bezeichnung Faß-Nr. oder Wein-Nr. | Bemerkungen | | |
|-------------------|--|---|------------------------------|--------------------|---|--------------------|---|-----------------------------------|---|-------------|----|----|
| | | | | in Küffern (Hekt.) | in Flaschen ^{1/1} Flaschen ^{1/2} Flaschen | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |

Ausgang

| Tag des Ausgangs | Verkauf und Sorte (Erntejahr, Gemartung, Weinbergslage, Farbe, Angabe ob Hybridenerzeugnis) | Art des Ausgangs (Name und Wohnort des Abnehmers, eigener Verbrauch, u. dgl.) sowie Tag des Geschäftsabschlusses | Maische (Hekt.) Trauben (kg) | Wein, Most | | An-gabe ob gesäu-tert, un-gesäu-tert, ver-schäuf-licht, oder mit entfein-tem Trauben-moht ver-riehrt | Haus-trunk (Hekt.) | Sonnige weinähnl. Getränke (Hekt. od. Flaschen) | Lager-bezeichnung Faß-Nr. oder Wein-Nr. | Bemerkungen | | |
|------------------|---|--|------------------------------|--------------------|---|--|--------------------|---|---|-------------|----|--|
| | | | | in Küffern (Hekt.) | in Flaschen ^{1/1} Flaschen ^{1/2} Flaschen | | | | | | | |
| 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |

B. Kellerbuch.

C

Faßlagerbuch

Gültig für die Kellerräume zu:

Name des Besitzers:

Anweisung für die Eintragungen:

1. Bei der Anlage des Buches ist der Inhalt eines jeden Fasses genau zu bezeichnen und einzutragen (Spalten 1 bis 6).
2. Alle Eintragungen sind spätestens 8 Tage nach dem Ein- oder Ausgang vorzunehmen.
3. Bei ausgedehnten Kellereien ist gestattet, für jede Kellerabteilung ein besonderes Buch anzulegen.
4. Hausbrannt, weinähnliche Getränke oder sonstige Flüssigkeiten sind im Faßlagerbuche nicht nachzuweisen.
5. Ist ein Faß völlig geleert worden, so ist ein Strich unter Ein- und Ausgang zu ziehen. Die Eintragungen der neuen Füllung können bei hinreichendem Plaze unterhalb des Trennungsstrichs vorgenommen werden, andernfalls ist eine neue Seite zu verwenden.
6. Entspricht der eingefüllte Wein einem anderen Fasse, so ist in Spalte 2 neben den dort vorgesehenen Eintragungen zu vermerken „aus Faß Nr. . . .“
7. In Spalte 11 können Hinweise auf die Eintragungen im Kellerbuche (Muster A oder B) vermerkt werden.
8. Traubenmost und Wein von amerikanischen Ertragskreuzungen sind in Spalte 2 als Hybridenerzeugnisse zu kennzeichnen.
9. Durch Verschnitt hergestellter Traubenmost oder Wein ist in Spalte 5 als verschnitten zu bezeichnen, sofern nicht der Verschnitt mit Trauben, Traubenmaische oder Traubenmost vorgenommen ist.

Lager-Abteilung Nr.

| Eingang | | | | | | |
|-------------------|---|----------|---|--|-----------------|--|
| Tag des Einganges | Herkunft (Gemarkung, Weinbergslage, Traubenforte, Angabe, ob Hybridweint, Bezugsfirma) | Jahrgang | Farbe des Weines (weiß, rot oder Schiller) | Angabe, ob gesüßert, unge-süßert, verfeinert, entfeinert oder mit entfeinertem Traubenmost verfeßt | Menge in Eitern | Zuckergehalt (trocken oder in Wasser gelöst) Kilogramm in Eitern |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |

Nr. Eiter

| Ausgang | | |
|-------------------|-----------------|--|
| Tag des Ausganges | Menge in Eitern | Angaben über Versand, Ab- und Umfüllung, Verschnitt, Entfeimung, Zusatz von entfeimtem Traubenmost, Kellerbehandlung u. dgl. <i>Bemerkungen</i> |
| 8 | 9 | 10 |
| | | 11 |

G. Fohstlagerbuch.

D

Weinlagerbuch

(Für Bezeichnung der Weine nach Wein-Nummern)

Gültig für die Kellerräume zu:

Name des Besitzers:

Anweisung für die Eintragungen:

1. Bei der Anlage des Buches sind die Weinbestände nach Nummern einzutragen.
2. Alle Eintragungen sind spätestens 8 Tage nach dem Ein- oder Ausgang vorzunehmen. Werden Nebenbücher (Expeditionsbücher usw.) ordnungsmäßig geführt, so genügt es, wenn die Eintragungen in dieses Buch unter Hinweis auf die Nebenbücher je für einen Monat summarisch, spätestens bis zum 10. Tage des folgenden Monats erfolgen.
3. Bei ausgedehnten Kellereien ist gestattet, für jede besondere Kellerabteilung ein besonderes Buch anzulegen.
4. Unter einer Wein-Nummer darf nur der gleiche Wein eingetragen werden, wobei es gleichgültig ist, ob er in einem oder mehreren Gebinden lagert oder ganz oder teilweise auf Flaschen gefüllt ist.
5. Die Gesamtmenge des in mehreren Fässern eingehenden Weines ist in Spalte 6 zu buchen, die Anzahl der einzelnen Fässer in Spalte 7.
6. Werden unter verschiedenen Nummern geführte Weine ihrer ganzen Menge nach oder nur teilweise miteinander verschnitten, so ist der Verschnitt unter einer neuen Nummer zu führen, die einen Hinweis auf die alten Nummern enthalten muß.
7. Bei Flaschenfüllungen ist der Wein — die Menge in Litern — in Ausgang zu bringen und die Flaschenzahl unter Eingang neu einzutragen.
8. In Spalte 10 und 16 können Hinweise auf die Eintragungen im Kellerbuche (Muster A und B) vermerkt werden.
9. Wein von amerikanischen Ertragskreuzungen ist in Spalte 2 als Hybridenwein zu kennzeichnen.
10. Durch Verschnitt hergestellter Wein ist in Spalte 5 als verschnitten zu bezeichnen, sofern nicht der Verschnitt mit Trauben, Traubenmaische oder Traubenmost vorgenommen ist.
11. In jedem Jahre ist das Buch einmal abzuschließen. Die vorhandenen Bestände sind unter Eingang vorzutragen.

| Eingang | | | | | | | | | |
|-------------------|---|----------|--|---|---|--------------------|------------------------|------------------------|-------------|
| Tag des Einganges | Herkunft (Bemerkung, Weinbergslage, Traubensorte, Angabe ob Hybridwein, Bezugsfirma) | Jahrgang | Farbe des Weines (weiß rot oder Schiller) | Angabe ob getrocknet, ungetrocknet, verfeinert od. mit entt. Traubenmost verfeinert | Gesamtmenge in Litern oder Gebindeeinheiten | Anzahl der Gebinde | Flaschengeh. | | Bemerkungen |
| | | | | | | | $\frac{1}{4}$ Flaschen | $\frac{1}{2}$ Flaschen | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

Nummer.....

| Ausgang | | | | |
|------------------|------------------|----------|--|-------------|
| Tag des Ausgangs | Menge in | | Angaben über Bestand, Ab- und Unzuführung, Verschnitt, Entfeinung, Zusatz von entfeinertem Traubenmost, Kellerbehandlung u. dgl. | Bemerkungen |
| | Gebindeeinheiten | Flaschen | | |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| | | | | 16 |
| | | | | |

D. Weinlagerbuch.

E

Buch für Geschäftsvermittler

Name des Geschäftsinhabers:

Anweisung für die Eintragungen:

1. In das Buch sind nur vermittelte Geschäfte einzutragen.
2. Bei der Anlage des Buches sind die angekauften, aber noch nicht abgelieferten Erzeugnisse in den Spalten 1 bis 9 einzeln einzutragen.
3. Alle Eintragungen haben spätestens 8 Tage nach jedem Geschäftsvorgang zu erfolgen.
4. Jeder Weinkauf ist mit einer besonderen Kaufnummer zu bezeichnen, die in Spalte 2 und bei Ablieferung der Ware in Spalte 11 einzutragen ist.
5. Trauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein von amerikanischen Ertragskreuzungen sind in Spalte 3 als Hybridenerzeugnisse zu kennzeichnen.
6. Vermischte oder verschnittene Trauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein sind in Spalten 4 bis 7 und 13 bis 16 als verschnitten zu bezeichnen, sofern nicht die Vermischung oder der Verschnitt mit Trauben, Traubenmaische oder Traubenmost vorgenommen ist.
7. Vor vollendeter Gärung entkeimte oder mit entkeimtem Traubenmost versetzte Weine sind in den Spalten 4 bis 7 und 13 bis 16 als „entkeimt“ bzw. als „entkeimt (Traubenmostzusatz)“ zu bezeichnen.
8. In jedem Jahre ist das Buch einmal abzuschließen. Die angekauften, aber noch nicht abgelieferten Erzeugnisse sind für das folgende Betriebsjahr in den Spalten 1 bis 9 gesondert mit den früheren Kaufnummern vorzutragen. Der Abschluß ist unter Angabe des Tages zu unterschreiben.

Ankauf

| Tag des Ankaufs | Ankauf Nr. | Bezeichnung der Ware (Sorten, Gemarkung, Lage, Jahrgang, Farbe des Weines und dergl., Angabe ob Hybridenerzeugnis) | Menge der Trauben (Kilogramm), der Maische, des Mostes oder des Weines (Liter oder Flaschen), Angabe, ob verschnitten, entfeimt, mit entfeimtem Traubenmost versetzt | | | | | | Name und Wohnort des Verkäufers | Name und Wohnort des Käufers |
|-----------------|------------|--|--|----------|-------------------|----------|---|---|---------------------------------|------------------------------|
| | | | Ungezüdert Liter | Flaschen | Gezüdert Liter | Flaschen | 4 | 5 | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | |

Ablieferung

| Tag der Ablieferung | Ankauf Nr. | Name und Wohnort des Empfängers | Menge der Trauben (Kilogramm), der Maische, des Mostes oder des Weines (Liter oder Flaschen), Angabe, ob verschnitten, entfeimt, mit entfeimtem Traubenmost versetzt | | | | | | Bemerkungen |
|---------------------|------------|---------------------------------|--|----------|-------------------|----------|----|----|-------------|
| | | | Ungezüdert Liter | Flaschen | Gezüdert Liter | Flaschen | 13 | 14 | |
| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | | |

E. Buch für Geschäftsvermittler.

F

Weinbuch

für

Schankwirte, Lebensmittelhändler, Krämer und
sonstige Kleinverkäufer von Wein

Gültig für die Keller- und Geschäftsräume zu:

Name des Geschäftsinhabers:

Anweisung für die Eintragungen:

1. Bei der Anlage des Buches sind die vorhandenen Mengen in den Spalten 2 bis 7, nach Sorten gesondert, einzutragen.
2. Bei Abgabe von Wein in Flaschen darf die Gesamtzahl der während eines Monats abgegebenen Flaschen, nach Weinsorten gesondert, summarisch eingetragen werden. Der Eintrag hat spätestens bis zum 10. Tage des folgenden Monats zu erfolgen.
3. Wird Wein vom Fasse verzapft, so ist der Ausgang des ganzen Fasses auf den Tag des Aufstichs zu buchen und der Tag der Leerung in Spalte 15 anzugeben.
4. Alle übrigen Eintragungen sind spätestens 8 Tage nach dem Ein- oder Ausgang zu bewirken.
5. Wird Fasswein auf Flaschen gefüllt, so ist die Flaschenfüllung in Spalte 11, die Literzahl in Spalte 12 zu vermerken, die Zahl der Flaschen ist unter „Eingang“ zu buchen.
6. Das Buch ist in jedem Jahre einmal abzuschließen. Die vorhandenen Vorräte sind unter „Eingang“, nach Weinsorten gesondert, neu einzutragen.

Eingang

| Tag des Einganges | Bezeichnung der Getränke Angabe, ob Hybridenergegnis | Bezugsfirma owie Tag des Geschäftsabchlusses | Gezuckert, ungezuckert, verschnitten, aufsteimt oder mit entfeimt. Traubenmost verseigt | Menge | | | Bemerkungen |
|-------------------|---|--|---|-------|-----------------|-----|-------------|
| | | | | Etter | Flaschen 1/1 | 1/2 | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | | | | | | |

Ausgang

| Tag des Ausganges | Bezeichnung der Getränke Angabe, ob Hybridenergegnis | Art des Ausganges (ob verkauft, im Austausch oder im eigenen Haushalte verbraucht, auf Flaschen gefüllt u. sp.) | Menge | | | Bemerkungen |
|-------------------|---|--|-------|-----------------|-----|-------------|
| | | | Etter | Flaschen 1/1 | 1/2 | |
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| | | | | | | |

F. Weinbuch.



G

Kontrollbuch

für die

Verwendung von Zucker und anderen Stoffen bei der
Zubereitung und weiteren Behandlung von Wein
und Haustrunk

Name des Geschäftsinhabers:

Anweisung für die Eintragungen:

1. Bei der Anlage des Buches sind die vorhandenen Bestände unter „Eingang“ — jeder Stoff auf einer besonderen Seite — einzutragen.
2. Alle Eintragungen sind spätestens 3 Tage nach dem Tage des Einganges oder Verbrauchs zu bewirken.
3. Die Menge der Stoffe ist in handelsüblicher Weise nach Stückzahl, Maß oder Gewicht einzutragen, die Menge des Zuckers in Kilogramm.
4. In Spalte 6 ist die Verwendung von Zucker und derjenigen Stoffe einzutragen, die zur Vereitung von Haustrunk gebient haben. Es sind — für jeden Tag besonders — Verwendungsart und verwendete Mengen genau anzugeben. Für andere Stoffe bedarf es einer solchen Eintragung nicht. In den Spalten 4 bis 6 sind auch diejenigen Mengen — unter Angabe des Empfängers — abzuschreiben, die an andere abgegeben werden.
5. Am 31. Dezember eines jeden Jahres ist das Buch abzuschließen. Die vorhandenen Borräte sind unter „Eingang“ neu einzutragen. Bei hinreichendem Plaze können die neuen Eintragungen für den gleichen Stoff auf der gleichen Buchseite unterhalb eines Trennungsstrichs vorgenommen werden, andernfalls ist eine neue Seite zu wählen.

Bezeichnung der Zuckerart:

Bezeichnung des zur Kellerbehandlung des Weines oder zur Herstellung von Hausbrannt bestimmten Stoffes (außer Zucker):

| Eingang | | Abrechnung der verbrauchten Menge | | | |
|------------------|----------------------|---|--------------------|-------|--------------------|
| Tag des Eingangs | Menge (in Kilogramm) | Name und Wohnort des Verkäufers, sowie Tag des Geschäftsabschlusses | Tag des Verbrauchs | Menge | Art der Verwendung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

G. Kontrollbuch.



H

Kontrollbuch

für

ausländische Dessertweine

Gültig für die Kellerräume zu:

Name des Besitzers:

Anweisung für die Eintragungen:

1. Bei der Anlage des Buches sind die vorhandenen Bestände unter Eingang einzutragen.
2. Alle Eintragungen sind spätestens 3 Tage nach dem Ein- oder Ausgang vorzunehmen.
3. Die Vornahme von Verschnitten (Weinzusatz) oder Alkoholzusatz ist als Ausgang in den Spalten 7 bis 11 und 13, das Vermischungserzeugnis unter Eingang in den Spalten 1 bis 6 einzutragen.
4. In Spalte 13 sind Hinweise auf Keller- und Lagerbücher usw. zum Nachweise der Verschnittbestandteile und des Zusatzalkohols einzutragen. In Spalte 6 können Hinweise auf Geschäftsbücher usw. eingetragen werden.
5. In jedem Jahre ist das Buch einmal abzuschließen. Die vorhandenen Bestände sind unter Eingang vorzutragen.

Eingang

| Kfde. Nr. | Tag des Eingangs | Bezeichnung des Weines (Herkunft, Traubenfarbe, Jahrgang, Farbe) Bezugsfirma, Tag des Geschäftsabschlusses | Menge in Eitern | Anzahl und Bezeichnung der Gebinde | Bemerkungen |
|-----------|------------------|--|-----------------|------------------------------------|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | | | | |
| | | | | | |

Ausgang

| Tag des Ausgangs | Menge in Eitern | Anzahl und Bezeichnung der Gebinde | Ver Schnitt (Menge u. Bezeichnung des zugelegten Weines) | Aufholzufass (Art und Menge) | Käufer (Name und Wohnort) und Tag des Geschäftsabschlusses | Bemerkungen |
|------------------|-----------------|------------------------------------|---|---------------------------------|--|-------------|
| 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

H. Kontrollbuch.

**Verordnung
über den Fischereischein im Elsaß
vom 12. März 1941**

§ 1

Wer den Fischfang (Fang von Fischen, Krebsen sowie von Fröschen, soweit sie dem Fischereirecht unterliegen) ausübt, muß im Besitze eines auf seinen Namen lautenden, mit Lichtbild und eigener Unterschrift versehenen Fischereischeines sein, den er bei sich zu führen und auf Verlangen den Beamten der Polizei und den Beauftragten der Fischereiaufsicht vorzuzeigen hat.

§ 2

Der Fischereischein gilt nur für das Elsaß.

Der Fischereischein wird als Jahresfischereischein für das Kalenderjahr oder als Monatsfischereischein für den Kalendermonat oder für 30 aufeinanderfolgende Tage erteilt.

Der Jahresfischereischein gilt nur bis zum Schluß des Kalenderjahres, für das er ausgestellt worden ist.

Derselben Person dürfen innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als 2 Monatsfischereischeine erteilt werden.

Das beim berufsmäßigen Fischfang mit Netzen in Anwesenheit des Inhabers eines Fischereischeines beschäftigte Hilfspersonal bedarf eines Fischereischeines nicht.

§ 3

Zuständig für die Erteilung des Fischereischeines ist der Landkommissar, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, und in den Städten Straßburg und Mülhausen der Polizeipräsident.

§ 4

Für die Erteilung des Fischereischeines sind nachstehende Gebühren zu entrichten:

- a) für den Jahresfischereischein.. drei Reichsmark
- b) für den Monatsfischereischein.. eine Reichsmark.

§ 5

Der Fischereischein muß versagt werden:

1. Personen, die noch nicht 12 Jahre alt sind,
2. Personen, die entmündigt sind,
3. wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit es erfordern.

Er kann ferner allen Personen in entsprechender Anwendung der Vorschriften in § 4 der 1. Verordnung zum Gesetze über den Reichs-Fischereischein vom 21. April 1939 (RGBl. I Seite 817) versagt werden. Ausgestellte Fischereischeine können entzogen werden, wenn Tatsachen, die eine Versagung des Antrags zur Folge gehabt hätten, der Behörde erst nachträglich bekannt werden. In diesem Falle werden die Gebühren für den ausgestellten Fischereischein nicht rückerstattet.

§ 6

Gegen die Versagung, Ungültigerklärung oder Einziehung des Fischereischeines kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde über den zuständigen Landkommissar oder Polizeipräsidenten an den Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - erhoben werden. Die Entscheidung desselben ist endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Fischfang ausübt, ohne den vorgeschriebenen Fischereischein bei sich zu führen,
- b) den Fischereischein auf Verlangen eines Berechtigten nicht vorzeigt,

c) als Fischereiausübungsberechtigter zuläßt, daß sein oder seine Helfer in seiner Abwesenheit ohne den vorgeschriebenen Fischereischein den Fischfang ausüben.

§ 8

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten alle denselben Gegenstand betreffenden oder mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Straßburg, den 12. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung:

Köhler

Müller-Trefzger

Nachstehend wird die Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung ist für das Inkrafttreten der Verordnung (§ 16) ohne Bedeutung.

Verordnung
über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß
vom 11. August 1940

Zur vorläufigen Regelung der Löhne und Preise wird für das Elsaß verordnet, was folgt:

Bei Neueinstellungen sind Löhne und Gehälter auf derselben Grundlage festzusetzen.

Eine besondere Regelung der Löhne und Gehälter erfolgt für den Bergbau.

Abschnitt I

Löhne und Gehälter, Pensionen und Sozialrenten

§ 2

§ 1

Sämtliche Löhne und Gehälter für Arbeiter, Angestellte, Beamte und Lehrlinge sind durch die Arbeitgeber um 80 v. H. zu erhöhen.

Die Löhne für Heimarbeiter werden in demselben Umfang erhöht wie die Löhne der in § 1 genannten Arbeitnehmer.

Durch diese Verordnung werden alle Betriebe der privaten Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der öffentlichen Hand, ebenso sämtliche öffentlichen und halböffentlichen Verwaltungen, Körperschaften und Verbände sowie gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen aller Art erfaßt. Die Verordnung gilt nicht für Arbeitnehmer aus dem Reich, die nach dem 15. Juni 1940 im Elsaß eingesetzt wurden oder werden.

§ 3

Alle Arbeitnehmer haben Anspruch auf die sich gemäß §§ 1 und 2 ergebenden Verdienste. Höhere Löhne und Gehälter, als sie sich nach diesen Vorschriften ergeben, dürfen nicht bezahlt werden.

Grundlage der Erhöhung ist der tarifliche Lohn oder das Gehalt, die am 1. September 1939 bezahlt wurden, einschließlich aller damals gewährten Zulagen, jedoch ausschließlich der sozialen Zulagen. Soweit Tarifverträge nicht bestanden, gilt als Grundlage der am 1. September 1939 bezahlte oder übliche Lohn oder Gehalt.

§ 4

Alle Pensionen und Sozialrenten (Alters-, Invaliditäts-, Unfall-, Witwen-, Waisenrenten u. dgl.) sind um 80 v. H. zu erhöhen.

§ 5

Sämtliche Familienzulagen sind in dem bisherigen Umfang, in der bisherigen Höhe und in der bisher vorgesehenen Weise weiter zu zahlen.

Die in dem Gesetz vom 11. März 1932 über die Familienzulagen und in dem Familiencodex (Code de la Famille) in der Fassung vom 29. Juni 1939 mit allen späteren Änderungen erlassenen Bestimmungen hinsichtlich der Kompensationsklassen bleiben weiterhin in Kraft.

Der Artikel 22 (Dienstboten und Hauspersonal) des Kapitels II in dem Familiencodex, sowie die Bestimmungen desselben Kapitels, soweit sie sich auf die Unternehmer ohne Gefolgschaft beziehen, finden keine Anwendung.

Die bestehenden und behördlich genehmigten Kompensationsklassen üben ihre Tätigkeit unter den bisherigen Bedingungen weiterhin aus.

Die Verpflichtung der Arbeitgeber, der für sie zuständigen Kompensationskasse beizutreten oder anzugehören, bleibt bestehen. Arbeitgeber, die einer Kompensationskasse mit dem Sitz außerhalb der bisherigen Bezirke Unter- und Oberelsaß angeschlossen sind, haben unverzüglich einer für ihr Gewerbe zugelassenen Kompensationskasse im Elsaß beizutreten.

§ 6

Die Abgabe von 40 v. H. des Lohnes für eine wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden kommt in Wegfall, so daß der Lohn voll zu berechnen ist. Dagegen sind alle sonstigen Steuern und Abgaben wie bisher in Abzug zu bringen; Berechnungsgrundlage ist der erhöhte Verdienst.

§ 7

Mehrarbeitszuschläge (Überstundenzuschläge) dürfen erst von der 61. Wochenstunde an in der Höhe von 25 v. H. bezahlt werden. Entgegenstehende Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Sonstige Zuschläge (z. B. Nacht-, Schicht-, Sonntagszuschläge usw.) werden nach den Tarifverträgen und, soweit Tarifverträge nicht bestehen, nach der bisherigen Übung gewährt.

§ 8

Der vorstehende Abschnitt I tritt am 5. August in Kraft.

Den Stunden- und Wochenlohnempfängern wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Verdienst für die Woche vom 5. August bis 10. August 1940 durch die Arbeitgeber spätestens am 14. August 1940 ausbezahlt.

Gehaltsempfänger oder sonstige durch diese Verordnung erfaßte Empfänger von monatlich wieder-

kehrenden Vergütungen erhalten eine einmalige zusätzliche Zahlung in Höhe der Hälfte ihrer bisherigen Monatsbezüge ausschließlich der Familienzulagen. Die Zahlung ist spätestens bis zum 22. August 1940 zu leisten. Daneben ist für den Monat August in allen Fällen die volle neue Monatsvergütung zu berechnen und zu bezahlen.

§ 9

Die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung und von Kurzarbeiterunterstützung wird durch besondere Anordnung geregelt.

Abschnitt II

Preise

§ 10

Die am 15. Juni 1940 geltenden Preise und Entgelte dürfen höchstens um den Betrag erhöht werden, um den sich seit diesem Zeitpunkt die ihrer Errechnung zugrundeliegenden Kosten oder der Wiederbeschaffungspreis durch nicht zu vermeidende Umstände erhöht haben. Hierbei dürfen die Preise und Entgelte für vergleichbare Güter und Leistungen im benachbarten Reichsgebiet nicht überschritten werden.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dürfen jedoch zum Nachteil der Abnehmer nicht verändert werden.

Bei abgeschlossenen Verträgen gilt der nach Absatz 1 zulässige Preis für die noch nicht gelieferte Ware oder die noch zu bewirkende Leistung.

§ 11

Werden für einzelne Güter und Leistungen Preise in besonderen Anordnungen festgelegt, so gelten diese als obere Preisgrenze.

Abschnitt III

Ausnahmebestimmungen

§ 12

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten Ausnahmen erforderlich sind, können der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder die von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

Abschnitt IV

Strafvorschriften

§ 13

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung oder ihrer Durchführungsbestimmungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 14

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder ihren Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Ordnungsstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft, soweit nicht andere Gesetze eine höhere Strafe androhen. Außerdem kann die Schließung von Betrieben, in denen die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder Dauer verfügt oder die Weiterführung des Betriebes von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den Schuldigen die Tätigkeit oder Betriebsführung auf Zeit oder Dauer untersagt oder die weitere Tätigkeit oder Betriebsführung von Auf-

lagen abhängig gemacht werden. Die Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, können eingezogen werden.

Abschnitt V

Durchführungsbestimmungen

§ 15

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die Anordnungen zur Ergänzung, Änderung und Durchführung dieser Verordnung.

Abschnitt VI

Inkrafttreten

§ 16

Abschnitt I dieser Verordnung tritt am 5. August 1940, Abschnitt II am 12. August 1940 in Kraft.

Straßburg, den 11. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Röhler

Verordnung

über die Einführung des Ausländerpolizeirechts im Elsaß
vom 28. Februar 1941

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1941 gelten im Elsaß

1. die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) in der Fassung der Verordnung vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1667);

2. die Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1667).

§ 2

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt die Verwaltungs- und Polizeiabteilung.

Straßburg, den 28. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter.